

Im Namen

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Hilfsarbeiter Josef L e i t n e r aus Knittelfeld, Verwaltungsbezirk Judenburg, geboren am 11. Februar 1897 in Allersdorf, Verwaltungsbezirk Judenburg,
- 2.) den Schneider Jakob S t e i n b e r g e r aus Knittelfeld, geboren am 28. Juli 1899 in St. Margarethen, Verwaltungsbezirk Judenburg,
- 3.) den Schlosser Johann S p i ß aus St. Margarethen, Verwaltungsbezirk Judenburg, geboren am 24. April 1901 in Fließ, Verwaltungsbezirk Landeck,

sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 19. Februar 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Hartmann, Vorsitzter,

Oberlandesgerichtsrat Fikeis,

1/4-Oberführer Tscharmann,

1/4-Brigadeführer Oberst a.D. Goetze,

1/4-Brigadeführer Polizeipräsident Bolek,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Dr. Scholz,

ohne Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Josef Leitner hat bis in das Jahr 1942 den kommunistischen Hochverrat vorbereitet, die Angeklagten Jakob Steinberger und Johann Spiß haben hierzu Beihilfe geleistet.

Es werden deshalb verurteilt:

Leitner zum Tode und zum dauernden Ehrverlust,

Steinberger und Spiß ein jeder zu zehn Jahren

Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust.

Dem Steinberger und Spiß werden je sieben Monate der erlittenen Haft auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Von Rechts wegen.

G r u n d e.

I.

Die Angeklagten sind bis zu ihrer Verhaftung in den Reichsbahnausbesserungswerkstätten in Knittelfeld beschäftigt gewesen. Hinsichtlich ihrer politischen Vergangenheit hat der Senat aus ihren Einlassungen folgendes festgestellt:

L e i t n e r, der jetzt 46 Jahre alt ist, war von 1922 bis 1929 Mitglied der Freien Gewerkschaft und von da an bis 1933 Mitglied der SPÖ. In der gleichen Zeit gehörte er dem Republikanischen Schutzbund, 2 bis 3 Jahre dem Freidenkerbund und ein Jahr dem sozialdemokratischen Verein "Freie Schule - Kinderfreunde" an. Während der Systemzeit war er Mitglied der Vaterländischen Front. Nach der Rückgliederung Österreichs trat er der NSV., der DAF. und der NSKOV. bei.

S t e i n b e r g e r, der jetzt 43 Jahre alt ist, gehörte von 1921 bis 1932 der SPÖ. und Freien Gewerkschaft und seit 1923 auch den "Naturfreunden" an. Während der Systemzeit war er Mitglied der Vaterländischen Front. Nach der Rückgliederung Österreichs wurde er Mitglied der NSV., des RDB. und des RLB.

S p i ß, jetzt 41 Jahre alt, war von 1923 bis 1933 Mitglied der Freien Gewerkschaft und von da an bis zum Anschluß 1938 Mitglied der Einheitsgewerkschaft der Systemregierung. In dieser Zeit gehörte er auch der Vaterländischen Front an. Im Jahre 1938 trat er der NSV., der DAF. und dem RLB. bei.

Leitner und Steinberger sind Frontkämpfer des Krieges 1914/1918 gewesen und beide in italienische Gefangenschaft geraten. Leitner wurde mit der bronzenen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet.

II.

Schon in der Systemzeit in Österreich hatte in den Eisenbahnwerkstätten der Österreichischen Bundesbahnen in Knittelfeld eine Organisation der Roten Hilfe bestanden. Sie unterstützte vorwiegend Häftlinge, die wegen kommunistischer oder sonst marxistischer Betätigung festgenommen worden waren, und deren Angehörige. Sie wurde von dem Maschinenschlosser Heinrich Gärtner geleitet. Nach der Rückgliederung der Ostmark stellte sie ihre Tätigkeit ein. Als im Jahre 1939 neuerlich Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes wegen kommunistischer Betätigung verhaftet wurden, ließ Gärtner die Organisation wieder aufleben und warb mit Hilfe anderer Gesinnungsgenossen, darunter des Reichsbahnbediensteten Josef Fritz, zahlreiche Mitglieder an. Gärtner hat sich im Jahre 1942 nach seiner Festnahme entleibt.

Dies alles ist dem Senat aus Strafsachen gegen andere Mitglieder der Organisation bekannt.

Der Angeklagte Leitner wurde von Fritz Anfang 1942 zum Eintritt in die Organisation bestimmt. Anlaß dazu bot ein Gespräch in der Werkstätte über die Not von Frauen in Fohnsdorf, deren Männer verhaftet worden waren. Leitner erklärte sich bereit, monatlich 1 RM zu spenden. Dies tat er bis Juni 1942. Bald nach seiner Anwerbung übertrug ihm Fritz die Aufgabe, von März an die Spenden der Mitglieder Johann Glatzer, Alois Gruber und des Angeklagten Steinberger, die alle von Fritz angeworben worden waren und in der gleichen Werkstätte arbeiteten, einzuheben. Leitner fiel auf, daß der ebenfalls in der Werkstätte beschäftigte Isidor Hergge nicht genannt wurde. Er fragte daher diesen gelegentlich im Mai, ob er nichts zahle. Als Hergge erwiderte, daß er von nichts wisse, unterrichtete ihn Leitner, und Hergge sagte eine monatliche Spende von 0,50 RM zu, die er auch im Mai und Juni entrichtete. Von Glatzer erhielt Leitner in der Zeit von März bis Juni 1 RM im Monat, von Gruber je 0,50 RM und von Steinberger je 2,50 RM. Bis Mai führte er die Beträge an Fritz ab. Als dieser im Juni verhaftet wurde, übergab er sie dem Zellenkassierer Tobisch.

Der Angeklagte Steinberger wurde Ende 1941 ebenfalls von Fritz angeworben und zahlte an ihn bis zum Februar 1942 monatlich 0,50 RM. Von März 1942 an übernahm er auf Anweisung des Fritz die

von

von dem Angeklagten Spiß eingezogenen Beträge von monatlich 2,50 RM und gab sie mit seinen Beiträgen, die er nun auf 1 RM im Monat erhöhte, bis Juni 1942 laufend an Leitner weiter.

Der Angeklagte Spiß wurde im Januar 1942 von Fritz angeworben und zahlte an diesen bis zum folgenden Monat je 0,50 RM. Im März wurde er von Fritz angewiesen, die Beiträge der Mitglieder Ferdinand Winkler und Johann Dahn, die von Fritz angeworben worden waren, zu übernehmen. Er tat dies bis Juni 1942. Zugleich erhöhte er seinen Beitrag auf 1 RM und führte so monatlich 2,50 RM auf Anweisung des Fritz an Steinberger ab.

Die Rote Hilfe ist eine Nebenorganisation der Kommunistischen Partei und soll durch Unterstützung verhafteter Kommunisten und anderer Marxisten die Bereitschaft des einzelnen zur kommunistischen Betätigung stärken und zugleich durch Betonung des Solidaritätsgedankens für die KP., im vorliegenden Fall die KPÖ. und deren Ziele werben. Diese Ziele gehen dahin, durch die Betätigung in den Gebieten des ehemaligen Bundesstaates Österreich dazu beizutragen, im Reich die nationalsozialistische Regierung zu stürzen und an ihre Stelle eine Sowjetdiktatur zu errichten oder dies zum mindesten in den ehemals österreichischen Gebieten durchzusetzen und diese hierbei gewaltsam vom Reich loszureißen. Diese Ziele sind hochverräterisch (§ 80 Abs. 1 und 2 StGB.). Jede Betätigung für die Rote Hilfe stellt Vorbereitung zum Hochverrat (§ 83 Abs. 2 StGB.) dar.

Gegen die Beschuldigung, kommunistischen Hochverrat vorbereitet zu haben, haben sich die Angeklagten dahin verteidigt, weder gewußt zu haben, daß sie Mitglieder der Roten Hilfe geworden seien, noch beabsichtigt zu haben, kommunistische Bestrebungen zu fördern. Die Ziele der KP. seien ihnen nicht einmal bekannt gewesen. Ihnen sei nur daran gelegen gewesen, die Not der an der Verhaftung unschuldigen Familien zu mildern.

Diese Einlassung ist zum Teil schon durch die glaubhafte Aussage des Zeugen Fritz widerlegt. Er hat angegeben, jedem der Angeklagten bei der Anwerbung mitgeteilt zu haben, daß die Spenden für Angehörige politischer Häftlinge bestimmt seien und daß die Organisation nach "Form und Art der Roten Hilfe" geführt werde, da die Rote Hilfe selbst verboten sei. Damit sind die Angeklagten, die nach ihren Einlassungen gewußt haben, daß die Rote Hilfe eine Neben-

benorganisation der Kommunistischen Partei ist, im Bilde gewesen. Steinberger hat auch, wie durch den Kriminalbeamten Binder bedenkenlos bekundet worden ist, vor der Polizei angegeben, Fritz habe ihm auf die Frage, wofür die Spenden bestimmt seien, geantwortet: "Für die Rote Hilfe". Auch Leitner hat schließlich in der Hauptverhandlung zugestanden, Fritz habe von verhafteten Marxisten gesprochen. Leitner hat dem beigelegt, es sei ihm nicht bekannt, daß die Marxisten auf einen Umsturz ausgingen, dies täten nur die Kommunisten. Damit hat er zu erkennen gegeben, daß er mit den Zielen der KP. vertraut gewesen ist. Damit waren auch die beiden anderen Angeklagten vertraut. Bei ihrem Alter und ihrer politischen Vergangenheit sowie ihrer Reife kann dies nicht anders angenommen werden. Überdies sind sie alle erst zu einer Zeit der Roten Hilfe beigetreten, in der das Reich seine Sicherheit und seinen Bestand auch der SU. gegenüber zu verteidigen gezwungen gewesen ist.

Alle Angeklagten waren sich also darüber klar, daß ihre Tätigkeit die Ziele der KPÖ. vorzutreiben geeignet war. Diese Ziele hat Leitner mit Tätervorsatz gefördert. Dies folgt der Senat nicht etwa aus seiner politischen Vergangenheit allein, sondern neben der Tatsache, daß er auch angeworben hat, insbesondere daraus, daß er trotz der ihm bekannten Verhaftung des Fritz von einer weiteren Betätigung nicht abgelassen und die in seinen Händen befindlichen Beträge nunmehr an Tobisch abgeliefert hat.

In geistiger Hinsicht stehen die Angeklagten Steinberger und Spiß, die im Gegensatz zu Leitner auf den Senat den Eindruck unbeholfener und schwerfälliger Menschen gemacht haben, hinter Leitner erheblich zurück. Auch ihre Tätigkeit reicht an jene des Leitner nicht heran. Initiative haben sie nirgends an den Tag gelegt. Sie haben zwar Beträge anderer übernommen, dies jedoch nur auf Anweisung des Fritz getan und niemand davon angeworben oder sonst beeinflusst. Den Spiß belastet zwar, daß er nach dem Inhalt des Polizeiprotokolls zugegeben hat, er sei sich "erst später" bewußt geworden, daß die Beträge als "Mitgliedsbeiträge für die KP." gewertet werden, und er habe sich von da an als "Mitglied der KP." betrachtet. Es hat sich aber auch durch die Vernehmung des Kriminalbeamten Binder nicht widerlegen lassen, daß Spiß, wie er sich in der Hauptverhandlung eingelassen hat, erst anläßlich der Verhaftung des Fritz erfahren hat, daß sich dieser für die Kommunisti-

sche Partei selbst betätige und daß die Beträge, die er einhob, in Wahrheit Mitgliedsbeiträge für die KPÖ. gewesen sein sollen, und daß er nur daraus geschlossen habe, daß er so, ohne es zu wissen, Mitglied der KPÖ. geworden sei. Daß Spiß nachher noch etwas gezahlt hätte, ist nicht erwiesen. Bei dem persönlichen Eindruck der Angeklagten Steinberger und Spiß sieht der Senat daher trotz ihrer politischen Vergangenheit nicht als widerlegt an, daß bei ihnen der Unterstützungsgedanke vorgeherrscht hat. Dabei waren sie sich aber bewußt, die hochverräterischen Bestrebungen der Roten Hilfe, für die sich Fritz betätigte, zu unterstützen, und haben dies auf sich genommen, ohne daß sie aber die Ziele der KP. im eigenen Interesse fördern wollten. Damit ist ihnen nur Gehilfenvorsatz nachgewiesen.

Es wurden somit alle Angeklagten der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne der §§ 80 Abs. 1 und 2, 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 StGB. schuldig gesprochen, Leitner als Täter (§ 47 StGB.) und die beiden anderen Angeklagten als Gehilfen (§ 49 StGB.).

Die Bestimmung des § 84 StGB. scheidet aus. Ein minder schwerer Fall einer Vorbereitung zum Hochverrat liegt nicht vor. Die Tat wurde im Kriege begangen. Darüber hinaus muß es den Angeklagten besonders schwer angerechnet werden, daß sie, obwohl sie einem der kriegswichtigsten Betriebe des Reiches angehört haben, erst nach dem Beginn des Krieges auch gegen die Sowjetunion der Roten Hilfe beigetreten sind. Leitner hat dabei eine Zelle kassiert und somit eine Tätigkeit entwickelt, die im Hinblick auf die Tätigkeit der Roten Hilfe der eines Zellenobmannes gleichkam. Bei Steinberger und Spiß läßt sich dies nicht annehmen, da sie, sofern sie Beträge übernommen haben, keine Initiative entwickelt haben. Leitner hat seine Tätigkeit sogar fortgesetzt, nachdem ihm die Verhaftung des Fritz bekannt geworden war. Die gemäß § 83 Abs. 3 StGB. zu bemessende Strafe kann daher vom Standpunkt der Sühne und der Erfordernisse des Schutzes des Reichs bei ihm nur auf den Tod lauten.

Tat und Persönlichkeit der beiden anderen Angeklagten geben zur Anwendung des § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher keinen Anlaß. Die zu verhängende Strafe unterlag daher der Milderrungsvorschrift der §§ 49 und 44 StGB. Eine geringere Strafe als zehn Jahre Zuchthaus erschien jedoch dem Senat bei beiden Ange-

klag-

klagen ausgeschlossen.

Wegen der offenkundigen Ehrlosigkeit ihres Verhaltens wurden den Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf die in der Urteilsformel bestimmte Zeit abgesprochen (§ 32 StGB.).

Soweit die Angeklagten zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, wurde ihnen im Hinblick auf ihre Einlassung aus Billigkeitsgründen die Untersuchungshaft, auf volle Monate abgerundet, angerechnet (§ 60 StGB.).

Zufolge ihrer Verurteilung haben die Angeklagten die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 465 StPO.).

gez.: Hartmann

Fikels.

er Oberstaatsanwalt beim
Landgericht Wien

7 AR 78/43

Wien 64, am 4. Juni
Landesgerichtsstrafe Nr. 11
Serienuf: A 27-5-60

13
19 43

Gehcim!
Einschreiben!

Durch die Hand des Herrn Oberreichsanwalts
zu 7 J 491/42

an den Herrn Reichsminister der JUSTIZ

B e r l i n.

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles an Josef B E I T N E R.
Vorgang: IVg 10a 4697/43e
Anlagen: Die Urschrift des Erlasses vom 30.4.1943,
der Vollstreckungsauftrag vom 30.4.1943,
1 Urteilsabdruck.

Das Todesurteil wurde am 2.6.1943 - 18 UHR 23' vollstreckt.
Die Vollstreckung verlief ohne Besonderheiten.

i.V.goz.Jaeger



Beiglaubigt:
Josef Langes
JOSEF LANGES
KLEINE



Leitner Josef, 11.2.1897 zu Allersdorf

